

**Konzept Umwandlung „Naturschwimmbad Sulzburg“
in „Badestelle Sulzburg“ nach den Vorgaben des Gutachtens
der Deutschen Gesellschaft für Bäderwesen**

1. Umbenennung

Auf sämtlichen Hinweisschildern hat eine Änderung der Bezeichnung „Naturschwimmbad Sulzburg“ in „Badestelle Sulzburg“ zu erfolgen.

2. Beschilderung

Es erfolgt eine Beschilderung entsprechend den Anforderungen des Gutachtens der Deutschen Gesellschaft für Bäderwesen.

Um eine falsche Einordnung seitens der Badegäste zu verhindern, sind eine ausreichende Anzahl von Schildern mit dem Inhalt „Badestelle – Baden auf eigene Gefahr, keine Wasseraufsicht“ aufzustellen. Insofern ist ein Schild an jeder Seite des Gewässers und am Eingang ausreichend. Die an der Badestelle befindlichen Schilder sind mit dem Hinweis „Hineinspringen verboten“ und einem Piktogramm zu versehen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer erscheint bei der kleinen Wasserfläche nicht sinnvoll, kann aber, falls gewünscht, wie bisher durch die SchwimMLEINE vorgehalten werden. Es sollen dann weiterhin die Wassertiefe des Nichtschwimmerbereiches ausgewiesen und ausdrücklich auf diesen hingewiesen werden.

Aus den Grundsätzen der Rechtsprechung resultiert, dass die Verantwortlichen für die Badestelle bzw. von diesen vertraglich Verpflichtete für das Gelände und die Badestelle die Verkehrssicherungspflicht innehaben. Insofern haben sie an den Zuwegungen und um die Badestelle herum DIN-gerechte Schilder aufstellen (vgl. Nr 6.2. der Richtlinie R 94.13) die deutlich machen, dass das Baden an dieser Stelle auf eigene Gefahr geschieht bzw. über die Begrenzung hinaus Lebensgefahr besteht.

3. Eintrittsgelder

Ab sofort werden keine Eintrittsgelder mehr erhoben.

4. Bademeister

Für eine Badestelle ist kein Bademeister mehr erforderlich.

Der Bademeister wird im Jahr 2017 als Bademeister und Pfleger (Rasen, Bauliche Anlagen, Schwimmbecken) in der „Badestelle Sulzburg“ tätig sein.

Er erstellt eine Auflistung seiner Tätigkeiten, die er der Verwaltung zur Verfügung stellt.

Ab dem Jahr 2018 wird es keinen Bademeister mehr an der „Badestelle Sulzburg“ geben.

5. Ein- und Ablauf

Insbesondere der kontrollierte Ein- und Ablauf des Wassers ist zu dokumentieren und einem Bauhofmitarbeiter zu erläutern, damit dieser zukünftig in gleicher Weise gewährleistet ist.

6. Kinderbecken

Das Kinderbecken wird nach Ende der Badesaison 2017 bei leerem Badesees in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde abgerissen. Hierfür soll ein Betrag von 10.000 € im Haushalt 2018 eingestellt werden.

In der Saison 2017 wird das Kinderbecken abgesperrt.

7. Verkehrssicherungspflichten

Für Badestellen, d.h. hier für den Badebereich, ist die Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren. Sie umfasst z.B. gemäß der Nr. 6.2. der Richtlinie R 94.13:

- Vorbereitungsarbeiten
- Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege

- Regelmäßige Kontrollen der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison
- Sauber halten der Badestelle
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder
- Überprüfung der Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. – flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o.ä. zur besseren Verständigung untereinander und Informationen im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Prüfung der Kommunikationsmittel auf Einsatzbereitschaft sowie Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist.
- Ggf. Kontrolle des Einhaltens von Verträgen, z.B. Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter

Außerdem ist eine ausreichende Anzahl von Schildern mit dem Inhalt, dass das Baden aus eigene Gefahr geschieht, aufzustellen. Auch eine Angabe der Wassertiefe sollte erfolgen, damit die Nutzer erkennen können, wo sich tiefe und flache Bereiche befinden. Es muss grundsätzlich an Land und im Wasser deutlich werden, wo die badestelle beginnt und endet. Das ist hier mit der Leine zum Biotop-Bereich im Wasser und der Einzäunung an Land der Fall, wobei das Biotop mit einem Badeverbotsschild inklusive Piktogramm an Land und im Wasser an der Begrenzungsleine zu kennzeichnen ist. Am Eingang ist ein Schild mit dem Inhalt „Badestelle – Baden auf eigene Gefahr, keine Wasseraufsicht“ aufzustellen. Dort bzw. am jetzigen Kassenhäuschen sollte

ein Übersichtsplan ausgehängt werden, sodass deutlich wird, wo im Bereich der Badestelle das Baden erlaubt und wo verboten ist.

Gemäß der Nr. 5 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z.B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) des Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Schichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Dieses ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Im Bedarfsfall müsste er Gegenmaßnahmen treffen.

Gerade im Bereich von Schlingpflanzen (Schilf) kommt es immer wieder zu tödlichen Unfällen. Insbesondere für Kinder ist dieses Areal gefährlich. Das ist beim Ausweis des Badebereiches, wie bisher auch, zu berücksichtigen und das dortige Badeverbot beizubehalten.

8. Überprüfung Wasserqualität

Die erforderlichen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zu Gewässerprofil, Umweltverträglichkeit, Qualität von Badegewässern und deren Bewirtschaftung sind einzuhalten und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Insbesondere:

- RL 2006/7/EG (http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eu_badegewaesser_ri_dt.pdf) über die Qualität von Badegewässern
- Landesverordnungen
- das Wasserhaushaltsgesetz und
- das Landeswassergesetz

9. Haus- und Badeordnung

Es wird eine Badeordnung entsprechend dem Muster des Gutachtens der Deutschen Gesellschaft für Badewesen erlassen.

10. Status Quo

Ansonsten wird der bisherige Status Quo beim Betrieb der Badestelle gehalten.

Das heißt:

- Die Badestelle bleibt umzäunt und wird morgens auf- und abends abgeschlossen. Schild mit Nutzungszeit von 8.00 Uhr bis 20 Uhr in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September.
- Die baulichen Anlagen bleiben bestehen.
- Der bisherige Pflegeaufwand bleibt bestehen
- Die Anforderungen des „Laufer Gutachtens“ im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz werden weiterhin eingehalten

Haus- und Badeordnung für die Badestelle

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers des Campingplatzes.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 16 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Sulzburg übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Sulzburg entgegen.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeit ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung des Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
4. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.
5. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle

Stadt Sulzburg 2017